

## **Inhaltsübersicht**

### **Präambel**

#### **1. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 1 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 2 Aufstellung der Tagesordnung
- § 3 Öffentliche Bekanntmachung
- § 4 Anzeigepflicht bei Verhinderung

#### **2. Durchführung der Sitzungen**

- a) Allgemeines
  - § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
  - § 6 Vorsitz in der Verbandsversammlung
  - § 7 Beschlussfähigkeit
  - § 8 Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung
  - § 9 Teilnahme an Sitzungen
- b) Gang der Beratungen
  - § 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
  - § 11 Redeordnung
  - § 12 Anträge zur Geschäftsordnung
  - § 13 Anträge zur Sache
  - § 14 Abstimmung
  - § 15 Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - § 16 Wahlen
- c) Ordnung in den Sitzungen
  - § 17 Ordnungsgewalt und Hausrecht
  - § 18 Ordnungsruf und Wortentziehung
  - § 19 Ausschluss aus der Sitzung
  - § 20 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

#### **3. Niederschrift über die Sitzungen**

- § 21 Niederschrift

#### **4. Ausschüsse**

- § 22 Fachausschuss

#### **5. Datenschutz**

- § 23 Datenschutz
- § 24 Datenverarbeitung

#### **6. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten**

- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

## **Präambel**

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes Goch am 08.06.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird für Personen und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

## **§ 1**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

1. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer Einladung.

Die Einladung erfolgt grundsätzlich fristgerecht durch elektronische Übermittlung (E-Mail) unter Hinweis auf die Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) einer Verbandskommune. Ist systembedingt eine elektronische Bereitstellung der Dokumente im Ratsinformationssystem nicht möglich, erfolgt die Übermittlung der Einladung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben jeweils eine verbindliche E-Mail-Adresse an, an welche die Einladungen übermittelt werden sollen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Änderungen ihrer E-Mail-Adresse oder ihrer sonstigen Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer etc.) unverzüglich in der Geschäftsstelle des VHS-Zweckverbandes Goch mitzuteilen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt auf Antrag eine Übersendung der Unterlagen in Papierform.

In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben. Ihr sollen schriftliche Beschlussvorschläge und Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Drucksachen) beigegeben werden.

2. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage; sie beginnt mit dem Tage der elektronischen Übermittlung per E-Mail mit dem Hinweis auf die Bereitstellung der Unterlagen im Ratsinformationssystem (RIS) einer Verbandskommune. Der Vorsitzende kann die Einberufungsfrist in dringenden Fällen abkürzen; die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

3. Abs. 1 und 2 gelten für die schriftliche Übersendung, als auch für die Übersendung in elektronischer Form, wobei bei schriftlicher Übersendung die Einberufungsfrist mit dem Tage der Aufgabe zur Post oder zu einem anderen lizenzierten privaten Beförderungsunternehmen als gewahrt gilt.

## **§ 2**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung sowie deren Tagesordnungspunkte fest und bestimmt welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.

## **§ 3**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung sind vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung rechtzeitig bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Satzung hierfür vorschreibt.

## **§ 4**

### **Anzeigepflicht bei Verhinderung**

1. Mitglieder der Verbandsversammlung, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies baldmöglichst dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. der VHS-Verwaltung mitzuteilen.
2. Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

## **§ 5**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung**

1. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, Beifall oder Missbilligung zu äußern oder sich an den Verhandlungen der Verbandsversammlung zu beteiligen.
2. Folgende Angelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
  - a. Personalangelegenheiten,
  - b. Angelegenheiten, deren Beratung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lässt.
3. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 GO).
4. Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 6**

### **Vorsitz in der Verbandsversammlung**

Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert und führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert, beruft das an Lebensjahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung ein. Unter seiner Leitung wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte ohne Aussprache für diese Sitzung einen Vorsitzenden.

## **§ 7**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

## **§ 8**

### **Befangenheit von Mitgliedern der Verbandsversammlung**

1. Muss ein Mitglied der Verbandsversammlung annehmen, nach §§ 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied der Verbandsversammlung sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
2. In Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, entscheidet die Verbandsversammlung.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9**

### **Teilnahme an Sitzungen**

Mitglieder des Fachausschusses können an den nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung als Zuhörer teilnehmen.

## **§ 10**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

1. Die Verbandsversammlung kann beschließen,
  - a. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
  - b. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
  - c. Tagesordnungspunkte abzusetzen.
2. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). Der Beschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 11**

### **Redeordnung**

1. Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
2. Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Dem Verbandsvorsteher muss auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.
3. Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied der Verbandsversammlung das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
4. Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens zehn Minuten. Sie kann durch Beschluss der Verbandsversammlung verlängert oder verkürzt werden.

## **§ 12**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Verbandsversammlung gestellt werden.

## **§ 13**

### **Anträge zur Sache**

1. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

2. Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

3. Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

## **§ 14**

### **Abstimmung**

1. Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.

2. Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen

3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung und mit Zustimmung eines Viertels der Anwesenden wird geheim abgestimmt. Auf Antrag eines Mitgliedes und mit Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden wird namentlich abgestimmt.

4. Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

5. Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

## **§ 15**

### **Fragerecht der Mitglieder der Verbandsversammlung**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Volkshochschule beziehen, an den Vorsitzenden zu richten. Anfragen sind mindestens drei Werktage vor dem Tag der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden zuzuleiten.

2. Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Sitzung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden zu richten.

Die Anfragen müssen Angelegenheiten der Volkshochschule betreffen.

Der Fragesteller darf jeweils bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf einer Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

3. Eine Aussprache findet nicht statt.

## **§ 16**

### **Wahlen**

1. Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
2. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der Verbandsversammlung der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Nicht beschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
3. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).

## **§ 17**

### **Ordnungsgewalt und Hausrecht**

1. In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen -vorbehaltlich der §§ 18 bis 20 dieser Geschäftsordnung- alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
2. Entsteht während einer Sitzung der Verbandsversammlung unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

## **§ 18**

### **Ordnungsruf und Wortentziehung**

1. Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
2. Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
3. Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

## **§ 19**

### **Ausschluss aus der Sitzung**

Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss der Verbandsversammlung von dieser und weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

## **§ 20**

### **Einspruch gegen Ordnungsmaßnahme**

1. Gegen eine Ordnungsmaßnahme nach § 19 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
2. Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

## **§ 21**

### **Niederschrift**

1. Über die in der Verbandsversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. Die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung,
  - b. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
  - c. Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
  - d. die behandelten Beratungsgegenstände,
  - e. die gestellten Anträge,
  - f. die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe der Stimmverhältnisse (Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen).
2. Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.
3. Schriftführer ist der Verwaltungsleiter des VHS-Zweckverbandes Goch oder ein von ihm bestimmter Vertreter, sofern er das Amt nicht selbst wahrnimmt.
4. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung, den Mitgliedern des Fachausschusses, den Bürgermeistern der Verbandskommunen sowie allen Fraktionen in den Räten der Verbandskommunen zuzuleiten. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, der in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
5. Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, können in den Sitzungen Tonträger erstellt werden, die für einen Zeitraum von vier Monaten aufbewahrt werden können.

## **§ 22**

### **Fachausschuss**

1. Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend für den Fachausschuss.
2. Schriftführer ist der VHS-Leiter des VHS-Zweckverbandes Goch oder ein von ihm bestimmter Vertreter, sofern er das Amt nicht selbst wahrnimmt.

## **§ 23**

### **Datenschutz**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von Ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## **§ 24**

### **Datenverarbeitung**

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Vorsitzenden auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Vorsitzenden auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei Ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DSG NRW).

Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Bei einem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

Die Unterlagen können auch der VHS-Verwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden.

## **§ 25**

### **Schlussbestimmungen**

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.